## Albert-Schweitzer-Gymnasium

Kandelstr. 47

79194 Gundelfingen



I. Antrag auf Beurlaubung			
Name:		Klasse:	_
Termin:			_
Begründung:			-
			-
Datum	Unterse	chrift der Erziehungsberechtigten	-
II. Stellungnahme Klassenle	hrer/in/Tutor/in		
Die Beurlaubung wird	[] genehmigt bei 1	l-2 Tagen	
	[] befürwortet	[] nicht befürwortet	
Gründe:			-
Datum	Unters	chrift des Klassenlehrers/in	-
III. Entscheidung der Schullgen oder direkt vor und nac		ich bei Beurlaubungen von mehr	<sup>·</sup> als 2 Ta
Der Antrag auf Beurlaubung			
[] wird genehmigt	[] nicht genehmi	gt	
Begründung:			_
Datum	Unters	chrift Schulleitung	-
[] Original über Klassenlehrer [] Kopie Sekretariat [] Eintrag Abwesenheitsliste	Tutor zurück an den	Schüler / die Schülerin	

## § 4 Beurlaubung (Auszug)

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist <u>frühzeitig im Voraus</u> vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter. <u>Vor und nach den Ferien ist</u> grundsätzlich der Schulleiter zuständig.

- 2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
- 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 2 8. November 19 7 0 (GBL 19 7 1 S.
- 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
- 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften Nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
- 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
- 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
- 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
- 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
- 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird:
- 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 7 0 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

. . . . . .

- 1 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.